

**Dreizehnte Satzung vom .12.2017  
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	26,36 Euro	4,25 Euro	30,61 Euro
II	3,77 Euro	2,83 Euro	6,60 Euro
III	7,53 Euro	2,83 Euro	*10,37 Euro
IV	3,77 Euro	1,42 Euro	*5,18 Euro
V	1,88 Euro	1,42 Euro	3,30 Euro
VI	1,88 Euro	1,42 Euro	3,30 Euro
VII	0,00 Euro	1,42 Euro	1,42 Euro
VIII	15,07 Euro	3,54 Euro	18,61 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

\*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufm. Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

### Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 12. Änderung vom 15.12.2016 aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### Reinigungsklasse V:

- Der Phänomenta-Weg wird aufgenommen.

#### Reinigungsklasse VII:

- Der Hanni-Henning-Weg wird aufgenommen.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2017

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.